

Bekanntmachung

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Innovative Produktionssysteme durch KI-Integration (InProKI)“ im Rahmen des Programms „Zukunft der Wertschöpfung – Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit“, Bundesanzeiger vom 17.03.2026

Vom 12. Februar 2026

1 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) fördert mit dem Programm „Zukunft der Wertschöpfung“ (ZdW) die Forschung zu künftiger Wertschöpfung. Wertschöpfung beschreibt das Zusammenspiel von Menschen, Ressourcen sowie Organisationen und Netzwerken zur Herstellung von Gütern und Dienstleistungen (www.zukunft-der-wertschoepfung.de). ZdW trägt zur Umsetzung der „Hightech Agenda Deutschland“ (HTAD) der Bundesregierung bei. Erklärtes Ziel ist darin, bis 2030 zehn Prozent der deutschen Wirtschaftsleistung Künstliche Intelligenz(KI)-basiert zu erwirtschaften, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und KI zu einem wichtigen Werkzeug in zentralen Anwendungsfeldern zu machen.

Unternehmen sichern ihre Wettbewerbsposition, indem sie frühzeitig neue Bedarfe erkennen und darauf basierend Veränderungen initiieren. Diese Bekanntmachung legt dabei den Fokus auf die Perspektiven „Dynamik von Wertschöpfungssystemen“, „Geschäftsmodelle und Nutzerversprechen“ und „Soziotechnische und methodische Innovationen der Herstellung“ des Programms ZdW. Im Sinne des Hebels 1 der HTAD ist es dabei von besonderer Bedeutung, den Wissens- und Technologietransfer zwischen allen Innovationsakteuren zu beschleunigen und die wirtschaftlichen Verwertungspotenziale zu berücksichtigen.

Künstliche Intelligenz (KI) prägt zunehmend die moderne Wertschöpfung. KI als flexibles Instrument in die Wertschöpfung zu integrieren, beeinflusst den gesamten Prozess von der ersten Idee bis zum fertigen Produkt oder zur fertigen Dienstleistung. Bei flächendeckendem Einsatz der KI lassen sich industrielle Prozesse optimieren und komplexe Systeme besser beherrschen; Produktivität, Qualität und Ressourceneffizienz lassen sich steigern. Systeme mit partieller Autonomie beziehungsweise Selbstorganisation (autonome Systeme) und eine anwendungs- und kundenspezifische Ausrichtung schaffen die Grundlage für flexible, effiziente und resiliente Wertschöpfungssysteme. Im Kern geht es darum, die KI-Systeme zu verstehen, bedarfsorientiert zu trainieren, zu kontrollieren und anzupassen, um die Lernfähigkeit zu verbessern sowie im Zusammenspiel mit digitalen Zwillingen neue Potenziale zur Optimierung komplexer Herstellungsprozesse und industrieller Arbeitsabläufe zu erschließen.

Unternehmen können KI-Systeme beispielsweise für Anwendungen, wie Ausfallvorhersagen, Prozessoptimierung, Zustandsüberwachung oder Qualitätsvorhersage einsetzen. Ebenso können KI-Systeme zur Kompensation von Fachkräftemangel oder nicht wertschöpfender Tätigkeiten beitragen. Dies geschieht abhängig vom konkreten Einsatz – in der Maschine, der Prozesskette, dem Produktionssystem oder der vernetzten Fabrik in ihrem industriellen

Umfeld – jeweils in unterschiedlichen Ausprägungen: vom entscheidungsunterstützenden KI-Assistenzsystem bis hin zum autonom und adaptiv entscheidenden und handelnden System in vorgegeben Systemgrenzen.

Von entscheidender Bedeutung für die Nutzen-Aufwand-Abwägung sind die technischen und organisatorischen Herausforderungen sowohl in der Entwicklung, Implementierung als auch im operativen Betrieb von KI-Systemen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt im Aufbau passgenauer KI-Lösungen und notwendiger Kompetenzen entlang der Prozessketten. Die digitale Mündigkeit der Nutzer und Unternehmen muss dabei erhalten bleiben. Die KI muss als Mittel zum Zweck für einen Wettbewerbsvorteil durch ein klares Nutzenversprechen verstanden werden, auf die jedoch keine Verantwortung übertragen werden kann.

Erfolgskritisch für die Wirtschaftlichkeit und Produktivität ist neben der Umsetzungsgeschwindigkeit auch die Definition der Kompetenz und Konfidenz der KI-Systeme. Unternehmen und Forschungseinrichtungen müssen Bedarfslage und KI-Anforderungen analysieren und passende KI-Systeme entwickeln.

Besondere Bedeutung misst diese Förderrichtlinie der wirtschaftlichen Verwertung der Forschungsergebnisse sowie dem aktiven Transfer über die geförderten Verbünde hinaus bei.

1.1 Förderziel

Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, die Forschung und Entwicklung produktivitätssteigernder KI-Anwendungen voranzutreiben. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, dass Produkte, Produktionssysteme und Produkt-Service-Systeme der nächsten Generation durch den Einsatz flexibler KI-Lösungen entstehen. KI-Engineering (im Sinne von Gestalten von KI-Lösungen), die Umsetzung in Produktionsumgebungen sowie Monitoring und Wartung sind hierbei grundlegend. Die Richtlinie fördert die Analyse und Demonstration, wie KI in Wertschöpfungsnetzwerken eingesetzt werden kann, um die Produktivität zu steigern.

Das BMFTR fördert kooperative, vorwettbewerbliche Verbundprojekte.

1.2 Zuwendungszweck

Diese Förderrichtlinie soll Unternehmen dabei unterstützen, das genannte Förderziel zu erreichen. Sie will eine produktivitätssteigernde KI-Integration anregen und somit dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz in Unternehmen und in Wertschöpfungsnetzwerken zu steigern.

Produzierende Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, einen Mehrwert durch die Integration und Skalierung von KI-Lösungen zu erzielen und dafür entsprechende Produktionssysteme und Produkte zu gestalten.

Die Projekte ermöglichen zudem eine Aufwand-Nutzen-Betrachtung, um die bedarfsgerechte Gestaltung von KI-Systemen zu unterstützen, beispielsweise durch adaptive Produktivitätsbewertungen. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse und deren Breitenwirkung in andere Branchen sind dabei besonders wichtig.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.¹ Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Das BMFTR fördert mit dieser Förderrichtlinie den gezielten Aufbau von kooperativen, vorwettbewerblichen Forschungsvorhaben (Verbundprojekte) zu produktivitätssteigernden Anwendungen durch flexible und skalierbare KI-Lösungen in der Wertschöpfung.

Gefördert werden interdisziplinäre Verbundprojekte von Wirtschaft und Wissenschaft – die Projekte können dabei prinzipiell den Innovationsprozess bis Technology Readiness Level (TRL) 8 berücksichtigen. Verwertung und Transfer – über die Grenzen des Verbunds hinaus – sind dabei von Anfang an von großer Bedeutung. Das für Wissenschaftskommunikation und Transfer vorgesehene Budget soll dabei im Laufe der Projektlaufzeit ansteigen – auf in der Regel 20 Prozent des Fördervolumens im letzten Jahr.

Die geförderten Projekte untersuchen den flexiblen und produktivitätssteigernden Einsatz von KI-basierten Lösungen in produzierenden Unternehmen sowie deren Wertschöpfungsnetzwerken.

KI optimiert und automatisiert Prozesse in der Produktion und entlang der Wertschöpfungskette. KI-Lösungen als digitale Schlüsseltechnologie verbessern die Wertschöpfung und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit. Die Forschung in und mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird besonders gefördert.

Unternehmen nutzen KI-basierte Werkzeuge und skalierbare KI-Konzepte in der Industrieproduktion. Beispielsweise erfassen und analysieren sie kontinuierlich das Betriebs- und Nutzungsverhalten von Maschinen und Anlagen und verarbeiten die Ergebnisse direkt. Dies beschleunigt die Entscheidungsprozesse und schont Ressourcen.

Projekte müssen mindestens drei konkrete, voneinander abgegrenzte und für die Wertschöpfung relevante KI-Anwendungsfälle zur Produktivitätssteigerung ganzheitlich berücksichtigen. Dies können Anwendungen zur Prozessoptimierung, Automatisierung, Ressourcenoptimierung, Qualitätsverbesserung, vorausschauende Wartung und Personalisierung et cetera sein. Als Beispiele sind hier spezielle Anwendungsfälle zum Auftrags- und Ressourcenmanagement, autonomen und dynamischen Produktionssteuerung, Code- und Softwareentwicklung, tätigkeitsbezogene Assistenzsysteme, Automatisierung der Automatisierung sowie Automatisierung einfacher administrativer Tätigkeiten zu nennen. In jedem Fall muss erläutert werden, inwieweit die KI-Modelle für die verschiedenen Anwendungsfälle angepasst werden müssen.

Jeder Anwendungsfall erfordert eine mehrwertorientierte Betrachtung. Hierbei werden Analysen zu Nutzen, Kosten, Chancen und Risiken (Umsetzungsaufwand, Zeithorizont, Konfidenz) berücksichtigt. Projekte müssen Ressourceneffizienz und Qualitätsniveau mit der wirtschaftlichen Umsetzung produktivitätssteigernder KI-Prozesse in Einklang bringen.

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die mindestens die im Folgenden genannten Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte (Buchstaben A bis D) umfassen sowie ein Transferkonzept (Buchstabe E) entwickeln und umsetzen:

1. Systematische Entwicklung und Integration produktivitätssteigernder KI-Lösungen in Unternehmen. Beispielsweise:
 - Methodische Grundlagen zur Auswahl und Gestaltung geeigneter KI-Modelle.
 - Systematische Ansätze zur Gewährleistung von Anforderungen an Sicherheit und Konfidenz der KI-Lösungen entwickeln.
 - Fundierte Entscheidungsgrundlagen durch robuste Bewertungs- und Auswahlmethoden entwickeln, um optimierte KI-integrierende Szenarien zur Produktivitätssteigerung zu realisieren.
 - Systematische Einführung von flexiblen, skalierbaren, dateneffizienten und wirtschaftlich tragfähigen KI-Lösungen.
 - Handlungsleitfäden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erstellen.
2. Produktivitätssteigernde Konzepte durch Microservices, Maschinelle Intelligenz, Maschinenverbünde oder Ansätze zur Modularen Fabrik. Beispielsweise:
 - Neue Funktionalitäten im Produktionssystem identifizieren und entwickeln.
 - Ansätze zur adaptiven Produktivitätsbewertung erarbeiten.

- Potenziale zur Steigerung von Produktivität, Automatisierung, Ressourceneffizienz und Qualität aufzeigen und bewerten.
 - Produktivitätssteigernde Fertigungsprozesse und Anlagen auf dem Weg zur energieeffizienten Fabrik entwickeln und bewerten.
 - Ein KI-integriertes Produktionssystem für die Herstellung nachhaltiger und innovativer Produkte gestalten.
3. Prozesse und Entscheidungsabläufe durch partielle Selbstorganisation und den Einsatz Digitaler Zwillinge beschleunigen. Beispielsweise:
- Neue Funktionalitäten in industriellen Arbeitsabläufen analysieren.
 - Das Potenzial zur Produktivitätssteigerung durch Virtualisierung und Optimierung von Fertigungsprozessen und -technologien sowie Produktionssystemen analysieren.
 - Anforderungen an Digitale Zwillinge für die Virtualisierung sowie für die Ermittlung und Bewertung der Produktivität analysieren.
 - Die Entscheidungsfindung in Abhängigkeit vom Automatisierungsgrad beziehungsweise der autonomen Entscheidungsfähigkeit analysieren (zum Beispiel in Verbindung mit KI-Agenten, selbstadaptiven und proaktiven Assistenzsystemen in Produktionssystemen).
 - Implikationen durch die KI-Integration für den gewählten Anwendungsfall aufzeigen, wie die erforderlichen KI-Basiskompetenzen, die Ausgestaltung der Mensch-Technik-Interaktion oder (neue) Ansätze der Zusammenarbeit.
4. Ausgestaltung der KI-Anwendungsfälle aus Sicht der produzierenden Unternehmen und der KI-Befähiger. Beispielsweise:
- Entwicklung von Kennzahlen und Semantiken, um unternehmensspezifische Gegebenheiten und Einflussfaktoren zu berücksichtigen.
 - Digitale Zwillinge und Modelle ressourceneffizient erstellen, indem experimentelle und simulierte Daten verwendet, Modelle wiederverwendet und Wissen erkenntnisorientiert extrahiert werden.
 - Flexiblen, ressourcenschonenden und leistungsfähigen Einsatz der KI-Lösungen aufzeigen.
 - Nutzen, Aufwand, Chancen und Risiken bewerten und bilanzieren.
 - Berücksichtigung von Datenmengen und Systemgrenzen zur frühzeitigen Abschätzung von Potenzialen und Bedarfen.
 - Anwendungsspezifische Erkenntnisse ableiten und kundenspezifische Ausrichtung aufzeigen.
5. Transferkonzept: Entwicklung und Umsetzung. Mindestens:
- Aktive Wissenschaftskommunikation.
 - Adressatengerechte Transfermaßnahmen.
 - Kontinuierliches Monitoring der Maßnahmen anhand geeigneter „Kritischer Performance Indikatoren“. Beispielsweise: Erreichte Unternehmen, erreichte KMUs, erreichte Studierende.
 - Kontinuierliches Monitoring von konkreten Transfererfolgen, beispielsweise in anderen Unternehmen initiierte Maßnahmen.

Diese Förderrichtlinie unterstützt die Entwicklung neuer KI-Lösungen in Form von flexiblen und skalierbaren Demonstratoren beziehungsweise Best-Practice-Beispielen.

Bewertungsrelevant sind die angemessene Einbindung von Anwendungspartnern und die Umsetzung mittels praxisnaher Demonstratoren. Die Lösungen sind als spezifische Anwendungsbeispiele zu gestalten. Geeignete Methoden und Werkzeuge der Industrie 4.0 sind, wo möglich, zu nutzen. Die Projekte sollen die entwickelten Lösungen prototypisch bei

den beteiligten Unternehmen umsetzen. Eine Validierung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ist ebenfalls vorzunehmen. Nach Projektabschluss sollen die Unternehmen diese Lösungen selbstständig weiter anpassen, optimieren und erweitern können.

Anwender müssen den erwarteten Nutzen ihrer industriellen KI-Konzepte qualitativ und quantitativ nachweisen. Dies erfolgt auf Basis der Erprobung und Validierung der zu entwickelnden Lösungen. Die Forschungsergebnisse sind für weitere Unternehmen schon während der Projektlaufzeit aufzubereiten und zu kommunizieren – beispielsweise auch unter Einbindung der KI-Servicezentren.

Erarbeitete Konzepte sind in langfristige Strategien zur Ergebnisverwertung in der Anwendung zu überführen. Bezüglich der Ergebnisverwertung sind belastbare Konzepte und Vorgehensweisen darzustellen, wie Unternehmen Lösungen umsetzen und weiterentwickeln.

Gefördert werden vorwettbewerbliche, innovative und risikoreiche Entwicklungen. Diese erfordern ein arbeitsteiliges und interdisziplinäres Zusammenwirken von Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren. Spezifische Neu- oder grundlegende Weiterentwicklungen von (KI-)Algorithmen stehen nicht im Fokus.

Projekte müssen darstellen, wie sie relevante Erkenntnisse aus bisherigen Forschungsvorhaben sowie internationale und deutsche Normen und Standards beachten. Wesentliche wissenschaftliche Ergebnisse zum Forschungs- und Handlungsbedarf sind ebenfalls zu berücksichtigen, beispielsweise aus den Arbeitsgruppen und dem Transfernetzwerk der Plattform Industrie 4.0, dem Forschungsbeirat Industrie 4.0 sowie der Plattform für Lernende Systeme.

Ein industrieller Endanwender oder Systemanbieter übernimmt vorzugsweise die Koordination des Verbunds. Projekte müssen eine Zusammenarbeit mit vom BMFTR-geplanten Begleitstrukturen vorsehen – im Wesentlichen durch Information zum Projektfortschritt sowie fachliche Beiträge zu übergreifenden Fragestellungen oder Kommunikationsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich das Zusammenwirken von mehreren – in der Regel fünf bis sieben – unabhängigen Partnern zur Lösung von gemeinsamen Forschungsaufgaben (Verbundprojekte), die den Stand der Technik deutlich übertreffen und neue Anwendungen ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und weitere Organisationen, die

Forschungsbeiträge zu den in Nummer 2 genannten Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie dem Transferkonzept liefern.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, andere Einheit oder Organisation), in Deutschland verlangt.

Kammern, Innungen, Sozialpartnern, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Organisationen kommt beim Transfer eine wichtige Rolle zu. Ihre Beteiligung wird für den Ergebnistransfer ausdrücklich begrüßt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen).²

KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union erfüllen, das heißt Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro.³

Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nr. 0110).⁴

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEuI-Unionsrahmens zu beachten.

Europäische Kooperationen zur Forschung für die Produktion, wie beispielsweise EUREKA, sind erwünscht. EUREKA bietet die Möglichkeit für deutsche Verbünde, ausländische Partner zu integrieren, wenn es thematisch vorteilhaft oder notwendig sein sollte, die Forschung grenzüberschreitend zu ergänzen. Die Förderung deutscher Partner ist nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung möglich. Ausländische Partner können vom jeweiligen Land gefördert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Jedes Projekt wird mit rund fünf bis zehn Millionen Euro gefördert und muss so angelegt sein, dass die Projektziele innerhalb einer Laufzeit von 36 Monaten erreicht werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁵ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass sich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Aufwendungen der Hochschulen und öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen angemessen beteiligen, sofern Letztere als Verbundpartner mitwirken. Als angemessen gilt in der Regel, wenn in Summe über den Verbund eine Eigenbeteiligung der Verbundpartner in Höhe von mindestens 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten/-ausgaben des Verbundprojekts erreicht wird. Dazu ist gegebenenfalls eine Kompensation zwischen den Partnern erforderlich, sodass eine Verbundförderquote von maximal 50 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls zu gewährender Boni gemäß AGVO (siehe Anhang) sowie gegebenenfalls in den Aufwendungen von Hochschulen enthaltener Projektpauschalen) erreicht wird.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁶

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich

behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Das BMFTR unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Weiterqualifizierung in BMFTR-Projekten. Änderungen in BMFTR-geförderten Projekten an Hochschulen oder institutionell geförderten Forschungseinrichtungen, die aufgrund familienbedingter Ausfallzeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sinnvoll und notwendig sind, werden mit geringem administrativem Aufwand gewährt. Insbesondere kommen Verlängerungen der Projektlaufzeit und, soweit erforderlich, zusätzliche Mittel für die den familienbedingten Ausfallzeiten entsprechenden Nachholzeiten in Betracht. Ausreichend ist ein entsprechender, kurz begründeter schriftlicher Antrag (per E-Mail) von der Projektleitung an das zuständige Fachreferat beziehungsweise den zuständigen Projektträger. Voraussetzung für eine solche Änderung des Vorhabens ist, dass die Nachwuchswissenschaftlerin beziehungsweise der Nachwuchswissenschaftler einen Beitrag zur Erreichung des Projektziels leistet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen. Im Rahmen der Wissenschaftskommunikation sind auch kurze Videos vorzusehen.

Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive junge Unternehmen und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Projektträger Karlsruhe
Produktion, Dienstleistung und Arbeit (PTKA-PDA)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner sind:

Herr Dr.-Ing. Matthias Behrendt
Telefon: +49 721/608-25296
E-Mail: [E-Mail: matthias.behrendt@kit.edu](mailto:matthias.behrendt@kit.edu)

und

Frau Dr.-Ing. Danuta Seredynska
Telefon: +49 721/608-22944
E-Mail: [E-Mail: danuta.seredynska@kit.edu](mailto:danuta.seredynska@kit.edu)

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger wird empfohlen.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=BMFTR abgerufen werden oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind bei dem Projektträger Karlsruhe **bis spätestens 22. Mai 2026** zwischen den Partnern abgestimmte Projektskizzen in deutscher Sprache über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> in elektronischer Form einzureichen oder in Papierform an den Projektträger Karlsruhe (siehe Nummer 7.1) zu senden.

Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Eine vollständige Projektskizze besteht aus zwei Teilen: einer Darstellung in „easy-Online“ (Projektblatt) sowie der ausführlichen Projektbeschreibung in Form einer fachlichen Projektskizze (PDF-Datei). Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung im Projektblatt von „easy-Online“ soll in die Abschnitte Motivation, Zielsetzung, Vorgehensweise und Verwertung gegliedert werden.

Eine Vorlage zur Projektskizze ist auf der Internetseite <https://www.zukunft-der-wertschoepfung.de/de/aktuelle-Bekanntmachungen.html> verfügbar.

Die Projektpartner, vertreten durch den Einreicher/Verbundkoordinator, reichen eine gemeinsame, begutachtungsfähige fachliche Projektskizze im Umfang von maximal zehn DIN-A4-Seiten (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe mindestens 11 pt; Deckblatt und Verzeichnisse sind von den zehn Seiten ausgenommen) über das „easy-Online“-Portal ein oder senden sie in Papierform an den Projektträger Karlsruhe (siehe Nummer 7.1).

Projektskizzen müssen einen konkreten Bezug zu den Kriterien dieser Bekanntmachung aufweisen (siehe nachfolgende Bewertungskriterien) und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten.

Die fachliche Projektskizze nach der Nummer 2 sollte mit folgender Gliederung vorgelegt werden:

- Beschreibung der Ausgangssituation hinsichtlich der Herausforderung, der Motivation und des Bedarfs.
- Darstellung des Stands der Technik und Forschung sowie der betrieblichen Anwendungen unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen, europäischen oder internationalen Forschungsprogrammen.
- Zielsetzung und Neuheit der Projektidee, Darstellung des Lösungsansatzes.
- Darlegung der pilothaften Realisierung des Lösungsansatzes an mindestens einem konkreten Beispielprodukt. Beschreibung der geplanten Forschungsarbeiten und der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird, sowie des Lösungswegs.
- Darstellung der mindestens drei gewählten Anwendungsszenarien sowie der vorgesehenen Transfer- und Kommunikationspfade. Erläuterung der Gruppe potenzieller Anwender.
- Kosten- beziehungsweise Ausgabenabschätzung, belastbare Planung von Arbeits-, Zeit- und Personalaufwand in Personenmonaten.
- Möglichkeiten zur breiten Nutzung – insbesondere für KMU – sowie Verwertung der Ergebnisse in Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft, in der Fach-/Hochschulausbildung sowie durch Fachverbände. Die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung und der vorwettbewerbliche Charakter des Projekts müssen klar zu erkennen sein zum Beispiel dadurch, dass es von potenziellen Anwendern aktiv unterstützt wird.
- Kooperationspartner und Arbeitsteilung, Firmen-/Organisationsdarstellung, gegebenenfalls Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuführen.

Es steht den Interessenten frei, weitere Punkte anzufügen, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind. Eine förmliche Kooperationsvereinbarung für Verbundprojekte ist für die erste Verfahrensstufe (Projektskizze) noch nicht erforderlich, jedoch sollten die Partner die Voraussetzungen dafür schaffen, bei Aufforderung zur förmlichen Antragstellung (zweite Verfahrensstufe, siehe unten) eine förmliche Kooperationsvereinbarung rechtzeitig vor Projektbeginn (siehe Nummer 4) abschließen zu können.

Die Einreichung der vollständigen Projektskizze in elektronischer Form erfolgt über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> oder in Papierform an den Projektträger Karlsruhe (siehe Nummer 7.1). Wählen Sie zur Erstellung im Formularassistenten den zur Fördermaßnahme bereitgestellten Formularsatz aus.

Folgen Sie dazu der Menüauswahl:

- Ministerium: BMFTR beziehungsweise Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (gegebenenfalls Nutzungsbedingungen akzeptieren)
- Fördermaßnahme: „ZdW – InProKI: Innovative Produktionssysteme durch KI-Integration (InProKI)“

- Hier füllen Sie das Projektblatt aus und erstellen sich einen Ausdruck der finalen Version für die Unterschrift des Skizzeneinreichers und Stempel der einreichenden Institution und laden die fachliche Projektskizze als PDF-Datei hoch.

Die eingegangenen Projektskizzen nach der Nummer 2 stehen untereinander im Wettbewerb und werden unter den nachfolgenden Kriterien, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Gutachter, bewertet:

Kriterium 1 – Innovationspotenzial (25 Prozent):

- Fachlicher Bezug zur Förderbekanntmachung: Bezug zum Programm „Zukunft der Wertschöpfung – Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit“
- Zukunftsorientierung: Beitrag zu Schlüsseltechnologien, mit Fokus auf die Produktionsforschung beziehungsweise Industrie 4.0; KI-Anwendungsfälle, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Innovationshöhe (innovative Lösungsansätze), industrierelevantes Anwendungsszenario; Höhe des Risikos
- Wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes, gegebenenfalls Exzellenz des Projektkonsortiums

Kriterium 2 – Wirtschaftliches Potenzial (25 Prozent):

- Volkswirtschaftliche Relevanz: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Forschungs- und Industriestandorts
- Erhöhung der Innovationskraft von KMU; Einbindung von jungen Unternehmen⁷
- Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
- Nachhaltigkeit, ressourcenschonende Produktionsformen

Kriterium 3 – Verbund und Projektstruktur (25 Prozent):

- Systemansatz: Interdisziplinarität; Übernahme neuer Ergebnisse anderer Wissensgebiete; Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft; Konzept zum Projektmanagement, zur Projektstruktur und zum Projektcontrolling
- Kompetenzprofil, Rollenverteilung und Kooperation des Verbunds (wirtschaftlich/wissenschaftlich)
- Ausgewogenheit der arbeitsteiligen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- Konzept zum Projektcontrolling
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen

Kriterium 4 – Verwertungspotenzial (25 Prozent):

- Breitenwirksamkeit: Übertragbarkeit der Ergebnisse auf verschiedene Branchen unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datenverfügbarkeit; Aus- und Weiterbildungsaspekte

- Überzeugendes Konzept zur Verwertung der Ergebnisse; modellhafte Umsetzung in wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Bezügen und Einsatzmöglichkeiten für KMU aus verschiedenen Wirtschaftszweigen; Schaffung von Kompetenznetzwerken; Wissenstransfer; Qualifizierungsstrategien
- Erfolgsaussicht der geplanten Kommunikations- und Transferpfade

Entsprechend den oben angegebenen Kriterien und der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird dem Verbundkoordinator schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) erforderlich (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit den förmlichen Förderanträgen sind unter anderem folgende, die Projektskizze ergänzende Informationen vorzulegen:

- detaillierter Finanzierungsplan des Vorhabens
- ausführlicher Verwertungsplan
- Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung
- detaillierter Arbeitsplan mit Start- und Endtermin der geplanten Projektarbeiten inklusive vorhabenbezogener Ressourcenplanung sowie Meilensteinplanung.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen.

Die eingegangenen Anträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Zweckmäßigkeit des geplanten Vorgehens
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Kosten und Ausgaben
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Kosten und Ausgaben
- Definition geeigneter Meilensteine inklusive Abbruchmeilenstein nach in der Regel 24 Monaten im Arbeitsplan
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Qualität und Aussagekraft des Verwertungsplans, auch hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen dieser Fördermaßnahme
- Erfolgsaussicht der geplanten Kommunikations- und Transferpfade
- Umsetzung eventueller Auflagen aus der ersten Stufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens.

Entsprechend den oben angegebenen Kriterien und der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann

geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 12. Februar 2026

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag

Axel Voß

Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Größe des Unternehmens,

2. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
3. Standort des Vorhabens,
4. die Kosten des Vorhabens sowie
5. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität.
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁸

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.⁹

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl.

beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEuI-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

1. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
2. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
3. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
4. zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar für das Vorhaben entstehen. (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);

- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a und b auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden:

1. um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.
2. um 15 Prozentpunkte, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit:

1. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;

2. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

¹ - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

² - Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

³ - Hinsichtlich der KMU gilt die seit dem 1. Januar 2005 gültige Definition der EU-Kommission für Kleinstunternehmen sowie für KMU, vergleiche <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

⁴ - https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁵ - Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI-Unionsrahmens.

⁶ - Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.

⁷ - Junge Unternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien beziehungsweise Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- beziehungsweise Umsatzwachstum haben oder anstreben.

⁸ - Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

⁹ - (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.